

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Mitglieder des Vorstands, des Anwaltsgerichts, der Ausschüsse zur Prüfung von Fachanwaltsanträgen und der Satzungsversammlung sowie für sonstige Beauftragte

I. Aufwandsentschädigungen

1.

Der Präsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.500,00 Euro, der Vizepräsident in Höhe von 1.200,00 Euro, der Schatzmeister in Höhe von 1.500,00 Euro und alle anderen Vorstandsmitglieder in Höhe von 200,00 Euro.

2.

Der Geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 2.000,00 Euro, die übrigen Vorsitzenden der Kammern von 1.800,00 Euro und alle anderen Anwaltsrichter von 1.500,00 Euro.

3.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 500 Euro.

4.

Die Mitglieder der Gebührenabteilung erhalten unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser Entschädigungsordnung pro Gebührengutachten, für dessen Erstattung sie als Berichterstatter zuständig sind, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

5.

Die Mitglieder der Schlichtungsabteilung erhalten unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser Entschädigungsordnung pro Schlichtungsverfahren, für dessen Durchführung sie als Berichterstatter zuständig sind, eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro.

6.

Die Mitglieder eines Ausschusses zur Prüfung von Fachanwaltsanträgen erhalten pro Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, für dessen Prüfung sie als Berichterstatter zuständig sind, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

II. Sitzungsgelder

1.

Die in Ziff I. Genannten, die Protokollführer des Anwaltsgerichts nach § 140 Abs. 1 BRAO und sonstige Beauftragte des Vorstandes, sofern für letztere nicht eine gesonderte Entschädigungsordnung besteht, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Wahrnehmung anderer Termine für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für den Zeitraum bis 4 Stunden 75,00 Euro, für den Zeitraum von 4 Stunden bis 6 Stunden 150,00 Euro und für den Zeitraum von mehr als 6 Stunden 200,00 Euro pro Tag. Ein Sitzungsgeld wird pro Tag nur einmal gezahlt. Werden an einem Tag mehrere Sitzungen und/oder Termine wahrgenommen, so wird für die Bestimmung der Höhe des Sitzungsgeldes der Zeitaufwand für die Wahrnehmung der einzelnen Sitzungen/Termine zusammengerechnet.

2.

Bei der Berechnung des Zeitraums sind notwendige Fahrtzeiten einzubeziehen.

3.

Für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt. Der Teilnehmer kann für solche Veranstaltungen Kostenerstattung gem. Ziff. III. dieser Entschädigungsordnung verlangen.

Im Zweifel entscheidet der Schatzmeister darüber, ob es sich um eine lediglich repräsentative Veranstaltung handelt.

III. Fahrtkosten und sonstige Kosten

1.

Als Fahrkosten wird bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs bis zu einer Gesamtkilometerzahl von 250 km ein Kilometergeld in Höhe des einfachen Satzes der in Nr. 7003 VV RVG – in der jeweils geltenden Fassung – festgelegten Entschädigung, jedoch mindestens 0,42 Euro gezahlt.

2.

Bei Entfernungen von einer Gesamtkilometerzahl von mehr als 250 km sind grds. günstigere öffentliche Verkehrsmittel oder Flüge (Economy-Class) unter Nutzung von Frühbucherrabatten zu wählen. Verlängert sich die Reisezeit bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Flüge erheblich und wird deshalb ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, gilt Ziff. 1 entsprechend.

3.

Übernachungskosten und sonstige Kosten, soweit sie erforderlich sind, werden nach Vorlage der Belege in voller Höhe erstattet.

IV. Umsatzsteuer

Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.

V. Antrag

Mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen nach Ziff. I 1. und 2. werden Entschädigungen nur aufgrund eines Antrags gewährt, für den das von der Rechtsanwaltskammer vorgesehene Formblatt verwendet werden soll.

VI. Wertsicherungsklausel

1.

Die unter Ziff. I., II. 1. geregelten Entschädigungen erhöhen oder verringern sich automatisch im gleichen Verhältnis wie der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2020 = 100).

2.

Eine Anpassung erfolgt nur dann, wenn eine Änderung von mindestens 5 % festzustellen ist. Entscheidend für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung des Indexstands für den Monat August 2023 zum Indexstand des Monats August des Jahres, in dem die Anpassung festgestellt wird. Ausgangsbasis für künftige Anpassungen der Entschädigung ist jeweils der Indexstand des Monats August des Jahres, in dem die letzte Anpassung festgestellt wurde.

3.

Anpassungen werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach Feststellung wirksam. Die Anpassung wird jeweils zum Ende des vorherigen Jahres festgestellt.

4.

Die Entschädigungen werden auf die nächste Stelle in Euro gerundet.

VII. Überprüfung

Die Angemessenheit der hier festgelegten Entschädigungen ist alle vier Jahre zu prüfen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.